

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR

439 /AB

06. Feb. 2009

zu 499 /J

bm:uk

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0270-III/4a/2008

Wien, 3. Februar 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 499/J-NR/2008 betreffend die aufgeblähten Ministerbüros und Staatssekretariate der neuen Bundesregierung, die die Abg. Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen am 16. Dezember 2008 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 7:

Folgende Referentinnen und Referenten sind seit 2. Dezember 2008 bis zum Stichtag der Anfrage im Büro der Frau Bundesministerin beschäftigt:

nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

HUBER Mag. Hanspeter, MinR	Büroleiter Präsidial- und Personalangelegenheiten, Internationale Angelegenheiten
----------------------------	---

mit Sonderverträgen gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948:

HAFNER Mag. Petra	Presse und Kommunikation
PELINKA Nikolaus	Presse und Kommunikation
WEILGUNY Mag. Angela	Berufsbildung, Lifelong, IT, Pädagogische Hochschulen
NEKULA Kurt, M.A.	Allgemeinbildung, Bildungsplanung und -forschung, Unterrichtsprinzipien
KÖNIG Dr. Ilse	Kunst- und Kulturangelegenheiten

mit Arbeitsleihvertrag:

AMANN Dr. Sirikit	Kunst- und Kulturangelegenheiten
-------------------	----------------------------------

Arbeitskräfteüberlasser:

Kulturkontakt Austria

Im Übrigen wird auf die angeschlossene Beilage verwiesen.

Zu Fragen 2 und 3:

Da im Vergleich zur Beantwortung der Frage 1 keine Änderungen zum Stand 1. Dezember 2008 verbunden gewesen sind, wird darauf verwiesen.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Ermittlung des Gehaltsanspruches erfolgte bei den in Frage 1 angeführten Personen gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Bei den Arbeitsleihverträgen werden die von den Bediensteten im bisherigen Dienstverhältnis erreichten Gehaltsansprüche übernommen.

Die konkrete Höhe des jeweiligen Gehaltsanspruches kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Zu Frage 6:

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrages gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetzes 1948 möglich.

Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25%.

Zu Frage 8:

Der erste Teil der gegenständlichen Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur. Hinsichtlich des zweiten Satzes wird auf das zur Beantwortung der Frage 7 angeschlossene Arbeitsleihvertragsmuster hingewiesen.

Zu Frage 9:

An den Verein „Kulturkontakt Austria“ als einem der größten österreichischen Kompetenzzentren für kulturelle Bildung, Kulturvermittlung, kulturellen Dialog und Bildungskooperation mit Mittel-, Ost- und Südosteuropa sind im Jahr 2008 für die Erfüllung dieser Aufgaben Zahlungen in der Höhe von insgesamt rd. 2,306 Mio. Euro geleistet worden, darunter die Basisförderung in der Höhe von rd. 1,246 Mio. Euro.

Zu Frage 10:

Der Leiter des Ministerbüros ist seit 1. Dezember 2008 mit der Leitung der Abteilung III/13 betraut. Beide Leitungsfunktionen werden in vollem Umfang ausgeübt.

Zu Frage 11:

Bei allen Referentinnen und Referenten ist vertraglich ein „All-In-Bezug“ festgesetzt, in dem sämtliche Mehrleistungen enthalten sind.

Zu Frage 12:

Die Referentinnen und Referenten des Ministerbüros üben keine Nebentätigkeiten und Aufsichtsratsstätigkeiten aus.

Beilage

Die Bundesministerin:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR**

Wien,

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und .... schließen hiermit nachstehenden

**ARBEITSLIEHVERTRAG (Muster)****I.**

...überlässt die bei ihr beschäftigte Arbeitnehmerin .....dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß § 1 Abs.1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl.Nr. 196/1988. Frau ..... wird während der Dauer der Überlassung mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der ...betraut.

Die Beistellung der Arbeitnehmerin an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beginnt am ... und endet mit Ablauf der vorgesehenen Verwendung.

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Beistellungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Frist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen.

**II.**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur verpflichtet sich, ...sämtliche unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit der Arbeitnehmerin während der Dauer der Beistellung erwachsenden Kosten zuzüglich der auf die vertragliche Leistung allenfalls anfallenden Umsatzsteuer zu vergüten. Grundlage für den Kostenvergütungsanspruch ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit der Arbeitnehmerin.

Der Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 2a).

...verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages in Bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sechs Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Darüber hinaus wird ... keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Beistellung der Arbeitnehmerin in Rechnung stellen. Die Refundierung wird nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt den erforderlichen Belegen angesprochen.

### III.

... verzichtet für die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf die Geltendmachung seines Weisungsrechtes gegenüber der Arbeitnehmerin zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, welches die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl.Nr. 292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber der Arbeitnehmerin auf Dauer seiner Bereitstellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen wird, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerin erforderlich sind.

### IV.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist unbeschadet der unter Punkt I. vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der aufgrund der Bestimmungen

---

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur